

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0893/2019

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Schulze, Uwe

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 66 Umweltamt

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Landwirtschafts- und Umweltausschuss	14.02.2019				
Kreis- und Finanzausschuss	07.03.2019				
Kreistag	21.03.2019				

**Bezeichnung des TOP:** Aufhebung der 3-seitigen Vereinbarung - öffentlich rechtlicher Vertrag vom 12.12.2000 zwischen dem Regierungspräsidium Dessau (jetzt Landesverwaltungsamt) dem Landkreis Anhalt-Zerbst (jetzt Landkreis Anhalt-Bitterfeld) und der Be- und Entsorgung Zerbst GmbH (jetzt Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH) vom 12. Dezember 2000.

### Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 60 (1) VwVfG i.V.m. § 98 (2) KVG LSA wird die Aufhebung der 3-seitigen Vereinbarung – öffentlich rechtlicher Vertrag zwischen dem Regierungspräsidium Dessau (jetzt Landesverwaltungsamt) dem Landkreis Anhalt-Zerbst (jetzt Landkreis Anhalt-Bitterfeld) und der Be- und Entsorgung Zerbst GmbH (jetzt Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH) vom 12. Dezember 2000, geändert mit der Anpassung des Vertrages zwischen der Be- und Entsorgung Zerbst GmbH, dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 04.11.2008 rückwirkend zum 01. Januar 2019 beschlossen.

### Sachdarstellung:

Die Be- und Entsorgung Zerbst GmbH, Eigengesellschaft des Landkreises Anhalt-Zerbst betrieb in der Gemarkung Zerbst, Dobritzer Straße eine Siedlungsabfalldeponie. Sie nahm als Beauftragter Dritter gemäß § 16 KrW-/AbfG die Aufgaben der Abfallentsorgung für den Landkreis Anhalt-Zerbst wahr.

Das Regierungspräsidium Dessau hatte als zuständige obere Abfallbehörde mit Verfügung vom 23. Mai 1997 nachträgliche Anordnungen gemäß § 9a AbfG zur Fortsetzung des Betriebes der Deponie Zerbst, Dobritzer Straße erlassen. Gegen die Regelung des Punktes 3.24 der nachträglichen Anordnungen, welcher die Stellung einer Sicherheitsleistung vorsah,

legte die Be- und Entsorgung Zerbst GmbH Widerspruch ein, welcher mit Widerspruchsbescheid vom 07. April 2000 unter inhaltlicher Abänderung zurückgewiesen wurde. Dagegen hat die Be- und Entsorgung Zerbst GmbH Klage beim Verwaltungsgericht Dessau erhoben.

Auf Grund der Feststellung des Wirtschaftsprüfers im Jahre 1998, dass die Be- und Entsorgung Zerbst GmbH keine ausreichenden Rückstellungen zur Sanierung und Rekultivierung der Deponie Zerbst gebildet hatte, entschied der Landkreis Anhalt-Zerbst eine entsprechende Freistellung zu erklären.

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Zerbst hat daraus folgend in seiner Sitzung am 28. September 2000 mehrheitlich beschlossen, zur Klärung der bestehenden Streitigkeiten, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Vertragsparteien Be- und Entsorgung Zerbst GmbH, Landkreis Anhalt-Zerbst und Regierungspräsidium Dessau über die Finanzierung der Sanierung und Rekultivierung der Deponie Zerbst zu schließen.

Der Landkreis Anhalt-Zerbst stellte die Be- und Entsorgung Zerbst GmbH insoweit von den Verpflichtungen zur Sanierung und Rekultivierung der Deponie Zerbst frei, als die zu erwartenden Aufwendungen die tatsächlich zur Deckung dieser Verpflichtungen gebildeten Rückstellungen übersteigen. Die Be- und Entsorgung Zerbst GmbH verpflichtete sich gegenüber dem Landkreis Anhalt-Zerbst entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Sanierungs- und Rekultivierungsverpflichtung zu erfüllen und dafür weiterhin Rückstellungen zu bilden.

Mit der Änderung des § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG vom 02. August 2001 wurde auch die erforderliche Nachsorge im Gesetzestext aufgenommen.

Der Vertrag vom 12. Dezember 2000 sah jedoch nur die Finanzierung der Sanierung und Rekultivierung der Deponie Zerbst vor, so dass der Ursprungsvertrag entsprechend dem Gesetzestext anzupassen war. Mit Beschluss vom 30. Oktober 2008 wurde die Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages dahingehend beschlossen, dass der Vertrag nunmehr um den Zeitraum der Nachsorge erweitert wurde.

Mit der Fusion der Be- und Entsorgung Zerbst GmbH und der Bitterfelder Entsorgung GmbH im Rahmen der Verschmelzung durch Aufnahme und Umfirmierung in Anhalt Bitterfelder Kreiswerke GmbH mit Wirkung zum 01.01.2009 und der Verschmelzung der Deponie Köthen GmbH im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens der Deponie Köthen GmbH auf die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH mit Wirkung zum 01.01.2012 wurden alle 3 Deponien zusammengeführt und somit in die Zuständigkeit der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH überführt.

Im Ergebnis der beihilferechtlichen Untersuchung der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH wurde eine Prüfung des Fortbestandes dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der Eigenschaften eines Garantieverprechens im Zuge der umwandlungsrechtlichen Zusammenführung aller Deponien im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld empfohlen..

Die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH beauftragte einen sachverständigen Dritten mit der Überprüfung dahingehend ob die Höhe der derzeitig angesammelten Rückstellungen auch ausreichend für die Nachsorgeverpflichtungen der Deponie Zerbst wären und sich infolgedessen der öffentlich-rechtliche Vertrag für den Landkreis erledigen könnte.

Im Ergebnis der vorgelegten belastbaren aktualisierten Kostenschätzung ist festzustellen, dass die Aufrechterhaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht mehr notwendig ist.

Das Landesverwaltungsamt, als Rechtsnachfolger des Regierungspräsidiums Dessau, sah hinsichtlich der Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrages insoweit keine Bedenken, als dass durch die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH eine alternative Regelung zur

Sicherung der Nachsorgekosten geschaffen wird.

Durch die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH wurde dem Landesverwaltungsamt, als alternative Sicherung der Nachsorgekosten, ein Verpfändungsvertrag in Höhe der über die von der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH aus dem Deponiebetrieb gebildeten Rücklagen vorgelegt.

Der Verpfändungsvertrag zwischen der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH und dem Landesverwaltungsamt Halle vom 25.06.2018/03.07.2018 entfaltet durch die Eingangsbestätigungen der Commerzbank AG und der Deutschen Kreditbank AG seine Wirksamkeit.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 teilte das Landesverwaltungsamt der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH mit, dass der Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 12. Dezember 2000 nunmehr, nach Vorliegen der Eingangsbestätigungen von der Commerzbank AG und der Deutschen Kreditbank AG, nichts mehr entgegensteht.

In der Sitzung am 17. Dezember 2018 stimmte der Aufsichtsrat der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH der Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrages einstimmig zu.

Die Aufrechterhaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist durch den, auf Grund des Verpfändungsvertrages zwischen der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH und dem Landesverwaltungsamt Halle, Wegfall des Besicherungszweckes (Absicherung der Nachsorgeverpflichtung für die Deponie Zerbst) für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld entbehrlich.

Die Aufrechterhaltung würde zudem gegen § 98 (2) KVG LSA verstoßen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass sich der Landkreis Anhalt-Bitterfeld in einer angespannten Haushaltslage befindet und eine eventuell entstehende Zahlungsverpflichtung aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren wären.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2019		0,00

**Anlagenverzeichnis:**

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
U. Schulze  
**Landrat**